

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 309

**Der Grundsatz
der jugendgemäßen Auslegung**

Von

Alexa Anna Zierer



Duncker & Humblot · Berlin

ALEXA ANNA ZIERER

Der Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 309

Der Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung

Von

Alexa Anna Zierer



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Ralf Kölbel, München

Die Juristische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München hat diese Arbeit
im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-18780-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58780-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Dezember 2021 fertiggestellt und im darauf folgenden Sommersemester von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Die mündliche Doktorprüfung fand am 23. Mai 2022 statt.

Danken möchte ich besonders Herrn Prof. Dr. Ralf Kölbel für die Möglichkeit zur Promotion und die ausgezeichnete Betreuung. Er hat die Entstehung dieser Arbeit von Anfang an begleitet, wichtige Impulse gegeben, war jederzeit für Fragen ansprechbar und hat mir gleichzeitig überaus großzügige Freiräume gewährt. Nicht nur in fachlicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht war und ist er mir ein Vorbild. Dank gebührt überdies Herrn Prof. Dr. Matthias Krüger für die Anfertigung des Zweitgutachtens.

Die Arbeit ist während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Ludwig-Maximilians-Universität München am Lehrstuhl von Prof. Dr. Ralf Kölbel entstanden.

Ich möchte mich beim gesamten Lehrstuhlteam für die schöne Zeit bedanken, welche ich immer in positiver Erinnerung behalten werde. Besonderer Dank gilt hierbei Ramona Weisenbach, Dr. Maria Laura Böhm und Alessandro Giannini, welche mir wertvolle Denkanstöße gaben.

Für den inspirierenden Austausch und unermüdlichen Zuspruch möchte ich mich zudem bei meinen Freunden Julia Lebe, Lisa-Marie Miller, Dr. Matthias Fervers, Andreas Riedl und Viktoria Riederer bedanken. Bei Letzteren beiden außerdem für die kritische Lektüre des Manuskripts.

Gewidmet ist die Arbeit meiner Familie:

Meinen Eltern, die mir während der gesamten Studiums- und Promotionszeit immer zur Seite standen. Sie sind mir Vorbilder, Ratgeber und Freunde zugleich. Ebenso meinem Mann und besten Freund Johannes Zierer. Außerdem meinem treuen Wegbegleiter Günther.

Landshut, im Oktober 2022

Alexa Zierer

Inhaltsverzeichnis

A. Wunsch nach Berücksichtigung jugendtypischer Besonderheiten im Strafrecht	19
B. Jugendspezifisches teleologisches Trennungsmodell versus Einheitsmodell	23
I. Das jugendspezifische teleologische Trennungsmodell	23
II. Das Einheitsmodell	26
III. Eigener Standpunkt	27
C. Allgemeines zum Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung	29
I. Die empirisch-kriminologischen Grundlagen der jugendgemäßen Auslegung	29
1. Das Menschenbild im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht	29
2. Die Lebensphase Jugend	30
a) Begriff Jugend	30
b) Besonderheiten der Lebensphase Jugend	31
aa) Biologischer und psychologischer Blickwinkel	32
bb) Soziologischer Blickwinkel	34
c) Charakteristische Handlungsformen junger Menschen	36
d) Erhöhte Prägbarkeit Jugendlicher und Heranwachsender	38
3. Moral und Jugendstrafrecht	38
a) Zusammenhang zwischen Moral und Delinquenz	38
b) Moralentwicklung	39
4. Jugendkriminalität als ubiquitäres, normales und episodenhaftes Phänomen	40
a) Ubiquität und Normalität der Jugenddelinquenz	40
b) Episodenhaftigkeit der Jugenddelinquenz	42
c) Schlussfolgerung auf normativer Ebene	43
d) Delinquenz als Teil des Normsozialisierungsprozesses junger Menschen	44
e) Ergänzende Perspektive: Entwicklungsdynamische Theorien und Forschungsstand zum Delinquenzabbruch	45
aa) Die Alterstheorie von Greenberg	45
bb) Die Wechselwirkungstheorie von Thornberry	45
cc) Die Theorie der altersabhängigen informellen Sozialkontrolle von Sampson und Laub	46
dd) Forschungsstand zum Delinquenzabbruch	46
ee) Konsequenzen auf normativer Ebene	47

5. Abmilderung dysfunktionaler Interventionen durch eine jugendgemäße Auslegung	47
a) Erkenntnisse der Sanktionsforschung	47
b) Etikettierungsansätze	49
c) Schlussfolgerungen für die jugendgemäße Auslegung	50
II. Dogmatische Grundlagen des jugendspezifischen teleologischen Trennungsmodells	52
1. Auslegung	52
a) Auslegungsverbot	52
b) Bedürfnis nach jugendgemäßer Auslegung	52
c) Jugendgemäße Auslegung oder jugendgemäße Rechtsfortbildung	53
d) Die allgemeine Gesetzesbindung als Grenze der jugendgemäßen Auslegung	53
e) Ziele der jugendgemäßen Auslegung – objektive versus subjektive Theorie	54
2. Begründung der jugendgemäßen Auslegung anhand der Auslegungskanones	55
a) Grammatische Auslegung	55
b) Systematische Auslegung	56
c) Historische Auslegung	58
d) Teleologische Auslegung	59
3. Verfassungsrechtliche Aspekte der jugendgemäßen Auslegung	60
a) Vereinbarkeit der jugendgemäßen Auslegung mit dem Gesetzlichkeitsprinzip	60
aa) <i>lex praevia</i>	60
bb) <i>lex scripta</i>	60
cc) <i>lex certa</i>	61
dd) <i>lex stricta</i>	62
b) Der Subsidiaritätsgrundsatz als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	62
c) Verfassungsrechtliche Verankerung des Grundsatzes der positiven Spezialprävention und des Erziehungsgedankens	64
d) Verfassungsrechtliche Verankerung des Verbots der Schlechterstellung und des Gebots der Besserstellung	65
4. Internationale Grundlage der jugendgemäßen Auslegung: Die UN-Kinderrechtskonvention	67
a) Allgemeines zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes	67
b) Das Kindeswohlprinzip	68
aa) Regelungsgehalt des Kindeswohlprinzips	68
bb) Bedeutung des Kindeswohlprinzips in der deutschen Rechtsordnung	69
cc) Bedeutung des Kindeswohlprinzips für die jugendgemäße Auslegung	70

III. Jugendgemäße Auslegung als präferierter Weg – Abgrenzung zu anderen Vorgehensweisen	71
1. Ersetzt § 3 JGG eine jugendgemäße Auslegung?	71
2. Jugendgemäße Auslegung anstelle einer Flucht in das Prozessrecht	72
3. Ersetzt das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem den Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung?	74
4. Jugendgemäße Auslegung anstelle eines eigenständigen Deliktskatalogs	75
IV. Zusammenfassende Feststellung: Der Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung als rechtsgebietspezifische Auslegungsmaxime	75
V. Voraussetzungen der jugendgemäßen Auslegung	76
1. Ausreichende empirisch-kriminologische Grundlage	76
2. Notwendigkeit der Berücksichtigung jugendtypischer Besonderheiten auf normativer Ebene	76
3. Kein entgegenstehender gesetzgeberischer Wille	77
VI. Leitfaden der jugendgemäßen Auslegung	79
1. Der Grundsatz der positiven Spezialprävention und der Erziehungsgedanke als Auslegungsleitlinien	80
a) Der Grundsatz der positiven Spezialprävention	80
b) Der Erziehungsgedanke	81
aa) Der jugendstrafrechtliche Erziehungsbegriff	81
bb) Kritik am Erziehungsgedanken	82
cc) Die Funktionen des Erziehungsgedankens – ein Reformulierungsversuch	83
2. Das Verbot der Schlechterstellung und das Gebot der Besserstellung als weitere Auslegungsleitlinien	84
a) Das Verbot der Schlechterstellung	84
b) Das Gebot der Besserstellung	86
3. Kriterienkatalog: Junge Menschen versus Erwachsene	86
a) Kriterienkatalog als Orientierungshilfe für die jugendgemäße Auslegung	86
b) Erkenntnisquellen für die Erstellung eines Kriterienkatalogs	87
aa) Marburger Richtlinien	88
bb) Kriterien nach Esser/Fritz/Schmidt	89
cc) Bonner Delphi-Studie	90
c) Der entwickelte Kriterienkatalog	91
D. Materiell-rechtliche Ebene der jugendgemäßen Auslegung	93
I. Jugendgemäße Auslegung auf Ebene des objektiven Tatbestands	93
1. Jugendstrafrechtliche Ausprägung der Lehre der Sozialadäquanz	93
a) Grundaussage der Lehre der Sozialadäquanz	94
b) Jugendstrafrechtliche Ausprägung der Lehre der Sozialadäquanz	94
2. Gruppenbezogene Delikte	95
a) Das Für und Wider der Peergroup	95

aa)	Jugendgruppen als essenzielle Sozialisationsinstanz	95
bb)	Die Gruppenzugehörigkeit als situativer Faktor der Jugenddelinquenz	97
cc)	Gruppendynamische Prozesse	98
(1)	Übersummativität gruppendynamischer Prozesse	98
(2)	Lösungsansätze für die dogmatische Verortung gruppendynamischer Prozesse	100
b)	Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen jugendtypischem Verhalten und den allgemeinen Vorschriften durch den Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung	101
c)	Die jugendgemäße Auslegung ausgewählter Tatbestände mit Gruppenbezug	104
aa)	Bandendiebstahl § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB und Bandenraub § 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB	104
bb)	Schwerer Bandendiebstahl § 244a StGB	106
cc)	Gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB und gemeinschaftlicher Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 StGB	107
dd)	Die Mittäterschaft § 25 Abs. 2 StGB	109
3.	Scheinwaffenproblematik im Rahmen der §§ 244 Abs. 1 Nr. 1b, 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB	110
a)	Allgemeine Kritikpunkte	110
b)	Verschärfte Problemstellung im Jugendstrafrecht	112
4.	Der Gewaltbegriff am Beispiel der §§ 249, 255 StGB	113
a)	Der Gewaltbegriff im allgemeinen Strafrecht	113
b)	Restriktive Handhabung bei jungen Menschen	113
5.	Der Begriff der Drohung am Beispiel des § 241 StGB	115
a)	Der Bedrohungstatbestand im allgemeinen Strafrecht	115
b)	Jugendgemäße Ausformung des Bedrohungstatbestands	116
6.	Jugendgemäße Auslegung der Bagatellkriminalität am Beispiel des Schwarzfahrens	118
a)	Zielvorgabe: Entkriminalisierung im Bereich der Bagatellkriminalität	118
b)	Jugendgemäße Auslegung des Schwarzfahrens	120
aa)	Allgemeine Argumente für eine restriktive Auslegung des Tatbestandsmerkmals „erschleichen“	121
bb)	Jugendspezifische Argumente für eine restriktive Auslegung des Tatbestandsmerkmals „erschleichen“	123
7.	Jugendgemäße Auslegung ausgewählter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	125
a)	Problemfall: Geringer Altersunterschied zwischen den Beteiligten	125
b)	Berücksichtigung jugendtypischer Besonderheiten durch den Gesetzgeber	126

c) Jugendgemäße Auslegung der §§ 176 Abs. 1 Nr. 1, 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB	128
aa) § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB	128
bb) § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB	129
II. Subjektive Aspekte der jugendgemäßen Auslegung	129
1. Jugendgemäße Auslegung des Vorsatzes	130
a) Dolus directus zweiten Grades	130
b) Dolus eventualis	131
c) Normative Tatbestandsmerkmale	132
2. Jugendgemäße Auslegung spezifischer Absichten	133
3. Jugendgemäße Auslegung ausgewählter Anwendungsbeispiele	133
a) Tötungsdelikte	133
b) Mordmerkmale	136
aa) Mordlust	136
bb) Niedrige Beweggründe	137
cc) Heimtücke	139
dd) Gemeingefährliche Mittel	140
ee) Verdeckungsabsicht	141
c) Straßenverkehrsdelikte	142
4. Jugendgemäße Auslegung der Fahrlässigkeit	143
5. Irrtumsproblematik bei jungen Menschen	144
a) Tatbestandsirrtum	144
b) Verbotsirrtum	146
III. Jugendgemäße Auslegung auf Ebene der Rechtswidrigkeit – die rechtfertigende Einwilligung	147
1. Einwilligungsfähigkeit nach dem Einheitsmodell	147
2. Einwilligungsfähigkeit nach dem jugendspezifischen teleologischen Trennungsmodell	147
IV. Jugendgemäße Auslegung auf Ebene der Schuld	149
V. Jugendgemäße Auslegung der Rücktrittsvoraussetzungen	151
E. Jugendgemäße Auslegung der im JGG anwendbaren StGB-Rechtsfolgen	154
I. Die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht	154
1. Überblick über die bisherige Handhabung der Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht	154
a) Zwingender Charakter der Regelungen	154
b) Ermessenslösung	155
2. Jugendstrafrechtliche Vermögensabschöpfung nach dem jugendspezifischen teleologischen Trennungsmodell	157
a) Rechtsnatur der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	158
b) Begründung der hier vertretenen Lösung anhand der aufgestellten Auslegungsleitlinien	159

c)	Vermeidung eines Wertungswiderspruchs mit dem Ausschluss der Geldstrafe im Jugendstrafrecht	161
d)	Keine Aushöhlung des § 15 Abs. 2 Nr. 2 JGG	161
e)	Kein Ausschluss der jugendgemäßen Auslegung durch den Willen des Gesetzgebers	162
f)	Kein Allheilmittel – die §§ 421 und 459g Abs. 5 StPO	163
II.	Jugendgemäße Auslegung der Nebenstrafe und der Maßregeln der Besserung und Sicherung	165
1.	Fahrverbot	165
a)	Gründe für eine jugendgemäße Auslegung des Fahrverbots	165
b)	Konkrete Ausgestaltung einer jugendgemäßen Auslegung des Fahrverbots	167
2.	Entziehung der Fahrerlaubnis	168
a)	Gründe für eine jugendgemäße Auslegung der Entziehung der Fahrerlaubnis	168
b)	Konkrete Ausgestaltung einer jugendgemäßen Auslegung der Entziehung der Fahrerlaubnis	169
aa)	Die Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB	169
bb)	Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	170
cc)	Die Sperrfrist	170
3.	Führungsaufsicht	171
a)	Führungsaufsicht im allgemeinen Strafrecht	171
b)	Übertragbarkeitstest der Varianten der Führungsaufsicht auf das Jugendstrafrecht	171
aa)	§§ 7 Abs. 1 JGG, 68 Abs. 2 StGB als Rechtsgrundlage?	172
bb)	§§ 2 Abs. 2 JGG, 68 Abs. 2 StGB als Rechtsgrundlage?	173
cc)	Weitere Argumente gegen die Anwendung der Führungsaufsicht kraft Gesetzes im Jugendstrafrecht	173
c)	Jugendadäquate Anwendung des § 68 Abs. 1 StGB	174
III.	Das Absehen von Strafe im Jugendstrafrecht	175
1.	Anwendbarkeit des § 60 StGB im Jugendstrafrecht	175
2.	Jugendgemäße Auslegung des § 60 StGB	177
a)	Jugendgemäße Auslegung des Merkmals „offensichtlich verfehlt“	177
b)	Jugendgemäße Auslegung des Strafbegriffs	178
IV.	Jugendgemäße Auslegung der Kronzeugenregelung nach § 46b StGB	179
F.	Prozessrechtliche Ebene der jugendgemäßen Auslegung	181
I.	Besondere Schutzbedürftigkeit junger Menschen im Strafverfahren	181
II.	Jugendadäquate Verfahrensausgestaltung	183
III.	Ausgewählte Anwendungsbeispiele	184
1.	Jugendgemäße Auslegung der Zwangsmittel	184
a)	Untersuchungshaft	184
aa)	Haftgrund der Wiederholungsgefahr gem. § 112a StPO	185

(1) Die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat	185
(2) Wiederholungsgefahr	186
bb) Haftgrund gem. § 112 Abs. 3 StPO	187
b) DNA-Identitätsfeststellung nach § 81g StPO	188
aa) Straftat von erheblicher Bedeutung	189
bb) Negativprognose	190
cc) Zuständigkeit	191
c) Ableitung allgemeiner Prinzipien für die jugendgemäße Auslegung der Zwangsmittel	191
2. Jugendgemäße Auslegung der notwendigen Verteidigung	192
3. §§ 153, 153a StPO und der Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung	195
a) Anwendbarkeit der §§ 153, 153a StPO im Jugendstrafrecht	195
b) Jugendgemäße Auslegung der §§ 153, 153a StPO	196
4. Sitzungspolizeiliche Gewalt des Vorsitzenden	198
5. Aspekte der jugendgemäßen Auslegung im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit	199
6. Urteilsabsprachen im Jugendstrafrecht	201
a) Argumente für die Verständigung im Jugendstrafverfahren	201
b) Kritische Stellungnahme zu den vorgebrachten Argumenten	202
c) Argumente gegen die Verständigung im Jugendstrafverfahren	203
d) Urteilsabsprachen im Jugendstrafverfahren nach dem Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung	205
e) Jugendgemäße Ausgestaltung der Verständigung im Jugendstrafverfahren	205
aa) Allgemeine Anwendungsprinzipien der Verständigung im Jugendstrafrecht	206
bb) Unzulässige Verständigungsinhalte im Jugendstrafrecht	207
(1) Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende	207
(2) Bewährung nach den §§ 21 ff., 27 ff. JGG	208
(3) Unzulässige Sanktionsschere	208
(4) Zusage einer Sanktionsobergrenze	208
cc) Bindungswirkung der Verständigung im Jugendstrafrecht	209
7. Beweisverwertungsverbote und der Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung	210
a) Die Abwägungslehre im Erwachsenenstrafrecht	210
b) Die Abwägungslehre nach dem Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung	210
c) Jugendgemäße Auslegung der §§ 136, 136a StPO	211
8. Einschränkung von Opferrechten durch den Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung	213

a) Spannungsverhältnis zwischen Opferrechten und den Leitgedanken des Jugendstrafrechts	213
b) Die Nebenklage im Gefüge der jugendgemäßen Auslegung	215
aa) Die Nebenklage im Erwachsenenstrafrecht	215
bb) Dysfunktionale Effekte der Nebenklage im Jugendstrafrecht	215
cc) Jugendgemäße restriktive Auslegung der Nebenklagevoraussetzungen	217
dd) Zulässigkeit der Nebenklage in verbundenen Verfahren gegen Jugendliche und Erwachsene bzw. Heranwachsende	218
ee) §§ 472 StPO, 74 JGG und der Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung	218
c) Jugendgemäße Auslegung des § 406d Abs. 2 StPO	219
d) Jugendgemäße Auslegung des § 406e StPO	220
e) Jugendgemäße Auslegung des § 406f StPO	222
f) Jugendgemäße Auslegung der psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 406g StPO	222
g) Jugendgemäße Auslegung des § 406h StPO	224
9. Aspekte der jugendgemäßen Auslegung im Zusammenhang mit der Authentizität der Strafverfolgung	225
a) Jugendgemäße Auslegung der Einwendungen gegen die Vollstreckung	225
b) § 354 Abs. 1a StPO und der Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung	226
G. Der Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung – Zusammenfassung und Ausblick	228
Literaturverzeichnis	231
Stichwortverzeichnis	262

Abkürzungsverzeichnis

I. Allgemein

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BeckOKGrundgesetz	Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz
BeckOKJGG	Beck'scher Online-Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz
BeckOKStGB	Beck'scher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch
BeckOKStPO	Beck'scher Online-Kommentar zur Strafprozessordnung
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BezG	Bezirksgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BzgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d.	im Sinne des
ISRD3	International Self-Report Delinquency Study
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KG	Kammergericht
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
LG	Landgericht
MPI	Max-Planck-Institut
MPU	Medizinisch-Psychologische Untersuchung
MüKoStGB	Münchener Kommentar zum StGB
MükoStPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
ORRG	Opferrechtsreformgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
Rn.	Randnummer

S.	Seite/Satz
StGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
sog.	so genannten/r/s
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
TV	Tatverdächtige
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
u. a.	und andere/unter anderem
U-Haft	Untersuchungshaft
UN-Kinderrechtskonvention	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
Var.	Variante
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WD	Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSHG	Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz

II. Zeitschriften

Ann N Y Acad Sci	Annals of the New York Academy of Sciences
Brit J Criminol	The British Journal of Criminology
DAR	Deutsches Autorecht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt
Forens Psychiatr Psychol Kriminol	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FuR	Familie und Recht
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
J Abnorm Child Psychol	Journal of Abnormal Child Psychology

J Dev Life Course Criminology	Journal of Developmental and Life-Course Criminology
J Exp Criminol	Journal of Experimental Criminology
J Pers Soc Psychol	Journal of Personality and Social Psychology
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
KrimJ	Kriminologisches Journal
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport Strafrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
RdA	Recht der Arbeit
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RPsych	Rechtspsychologie
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
SVR	Straßenverkehrsrecht
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVS	Zeitschrift für Verkehrssicherheit

A. Wunsch nach Berücksichtigung jugendtypischer Besonderheiten im Strafrecht

Auf dem Pausenhof einer Schule kam es zu einer Knutscherei zwischen dem dreizehn Jahre alten Andreas und der vierzehnjährigen Julia. Die beiden führten eine einvernehmliche intime Beziehung. Am Tag darauf hatte Andreas seinen vierzehnten Geburtstag und kaufte sich zur Feier des Tages ein Eis in einer Eisdiele. Dabei erreichte er eine Fußgängerbrücke, die über eine Bundesstraße führt. „Dort fasste er den Plan, Steine auf die unter der Brücke hindurch fahrenden Autos zu werfen, um bei dem Aufprall der Steine auf den Autos laute Knallgeräusche zu hören. Darüber, dass eine solche Aktion Leib und Leben der Insassen gefährden könnte, machte [er] [...] sich keine Gedanken, wenngleich er früher schon einmal im Radio gehört hatte, dass es in Zusammenhang mit Steinwürfen auf Autos zu teils dramatischen Unfällen kommen kann.“¹ Andreas setzte seinen Plan um und warf gezielt mit Steinen auf einzelne Autos. Jedoch verfehlte er die Fahrzeuge knapp. Keiner der Insassen wurde an Leib oder Leben verletzt.²

Hat sich Julia tatsächlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176 Abs. 1 StGB i. V. m. § 2 Abs. 2 JGG strafbar gemacht? Und ist in Andreas Verhalten wirklich ein versuchter heimtückischer Mord mit gemeingefährlichen Mitteln nach §§ 211, 22, 23 Abs. 1 StGB i. V. m. § 2 Abs. 2 JGG zu sehen?

§ 2 Abs. 2 JGG verzahnt das Erwachsenen- und Jugendstrafrecht derart, dass die allgemeinen Vorschriften immer dann gelten, wenn im spezielleren³ JGG nichts anderes bestimmt ist. Unter dem Begriff der allgemeinen Vorschriften sind dabei solche Normen im strafrechtlichen Kontext zu verstehen, die unabhängig vom Alter des Täters gelten.⁴ Das JGG enthält für das materielle und prozessuale Strafrecht keine erschöpfende Regelung. Hinsichtlich des materiellen Strafrechts modifiziert das JGG insbesondere die Rechtsfol-

¹ LG Bonn, Urteil vom 26.04.2016 – 28 KLS – 920 Js 860/15 – 11/15 –, Rn. 9, juris.

² Selbst konstruierter Fall angelehnt an LG Bonn, Urteil vom 26.04.2016 – 28 KLS – 920 Js 860/15 – 11/15 –, juris.

³ *Bohnert*, NJW 1980, 1927 (1928); *Nothacker*, „Erziehungsvorrang“ und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz, S. 109 ff.; *Brunner/Dölling*, Jugendgerichtsgesetz, § 2 Rn. 5; *Radtke*, in: *Joecks/Miebach*, MüKoStGB, § 10 Rn. 1.

⁴ BT-Drs. 1/4437, S. 3.

gen, sodass die Prüfung der Strafbarkeit auch für Jugendliche und Heranwachsende anhand der allgemeinen Tatbestände zu erfolgen hat. Lediglich die Verantwortlichkeit wird in § 3 JGG besonders normiert. Strafprozessual sind in den §§ 33 ff. JGG Spezialvorschriften enthalten. Darüber hinaus sind wiederum die Vorschriften der StPO heranzuziehen.

Es stellt sich die Frage, ob die Strafbarkeitsprüfung von Julia und Andreas tatsächlich genauso vorgenommen werden sollte wie bei Erwachsenen oder ob die Besonderheiten der jugendstrafrechtlichen Regelungsmaterie bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften zu beachten sind. Der vorliegende Sachverhalt legt die Idee der Berücksichtigung jugendtypischer Besonderheiten nahe. Jugendliche bzw. Heranwachsende und Erwachsene befinden sich in verschiedenen Lebensphasen und unterscheiden sich in ihren typischen Denk- und Verhaltensweisen.⁵ Sie durchleben einen Reifungsprozess vielschichtiger Art. Bereits die entwicklungstypischen Besonderheiten junger Menschen und der oftmals damit einhergehende unterschiedliche Bedeutungsgehalt von jugendlichem und erwachsenem Verhalten⁶ geben Anlass für eine zwischen jungen Menschen und Erwachsenen differenzierende strafrechtliche Handhabung. Die jugendliche Lebensrealität weist zudem eine stärkere Nähe zu bestimmten Delikten auf, weshalb eine Gleichbehandlung jugendlichen und erwachsenen Verhaltens eine größere Straftatbegehungs- und Strafverfolgungswahrscheinlichkeit für junge Menschen nach sich zieht.⁷ Dies bringt ein erhöhtes Risiko dysfunktionaler Sanktionsfolgen mit sich, die gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor dem Hintergrund des Ziels der künftigen Legalbewährung tunlichst zu vermeiden sind.⁸

Auch der Gesetzgeber hat nun zumindest an einer Stelle das Bedürfnis der Beachtung jugendtypischer Besonderheiten erkannt und mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in § 176 Abs. 2 StGB eine einschränkende Regelung normiert.⁹ Danach kann das Gericht von Strafe absehen, „wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus“.

Trotz der sehr begrüßenswerten Intention des Gesetzgebers, auf das sexuelle Erprobungsverhalten junger Menschen Rücksicht zu nehmen¹⁰, darf

⁵ Günter, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2008, 169 (172).

⁶ Kölbl, ZJJ 2021, 40 (40 f.).

⁷ Kölbl, ZJJ 2021, 40 (42).

⁸ Kölbl, ZJJ 2021, 40 (42).

⁹ BGBl. I 2021 S. 1810.

¹⁰ BT-Drs. 19/23707, S. 38: „Für das ungestörte Durchlaufen der einzelnen Entwicklungsphasen ist es wichtig, dass dem Kind beziehungsweise Jugendlichen ein

nicht übersehen werden, dass die Befassung des Gesetzgebers mit den entwicklungstypischen Besonderheiten junger Menschen und der daraus resultierenden Frage nach einer differenzierenden strafrechtlichen Handhabung einen absoluten Ausnahmefall und nicht die gewünschte Regel darstellt.¹¹ Die Straftatbestände des StGB gelten über den Mechanismus des § 2 Abs. 2 JGG alterstübergreifend und demnach gleichermaßen für Jugendliche bzw. Heranwachsende und Erwachsene. Genauso verhält es sich hinsichtlich der endlosen neu geschaffenen Strafbarkeitserweiterungen. Allerdings unterbleibt insoweit fast immer eine Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit der über § 2 Abs. 2 JGG automatisch eintretenden Mitbetroffenheit junger Menschen. Auch im Strafprozessrecht und im Sanktionenrecht, insbesondere bei der Einführung der Neuregelungen zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, ist diese Problematik virulent.¹² Jugendspezifische Besonderheiten befinden sich im Gesetzgebungsprozess nach wie vor in einem „toten Winkel“. Dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung in § 176 Abs. 2 StGB ein Bedürfnis nach der Berücksichtigung jugendspezifischer Besonderheiten zwar im Grundsatz anerkennt, sich aber trotzdem nicht umfassend mit der Thematik beschäftigt und die Erkenntnis, dass eine äußerst vage Ermessensregelung wie § 176 Abs. 2 StGB zwar ein erster Ansatz ist, aber doch deutlich hinter dem wünschenswerten Maß an Berücksichtigung der jugendlichen Besonderheiten zurückbleibt, macht eine eingehende Befassung mit dem Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung erforderlich.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden zunächst das hier vertretene jugendspezifische teleologische Trennungsmodell und das Einheitsmodell gegenübergestellt, um im Verlauf der Arbeit die Vorzugswürdigkeit des ersten Ansatzes zu demonstrieren. Nach dem Einheitsmodell sind die allgemeinen Vorschriften gleichermaßen auf Jugendliche bzw. Heranwachsende und Erwachsene anzuwenden, es sei denn, es ist im JGG ausdrücklich etwas anderes normiert. Demgegenüber sind nach dem jugendspezifischen teleologischen Trennungsmodell, also dem Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung, bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften stets der empirisch erfassbare Teil der sozialen Realität junger Menschen und die Leitgedanken des JGG zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die materielle als auch die prozessuale Prüfung sowie die im Jugendstrafrecht anwendbaren StGB-

Freiraum sexueller Selbsterprobung mit (annähernd) Gleichaltrigen verbleibt. Eine Bestrafung solcher Fälle würde jedoch darauf hinauslaufen, für die sexuelle Entwicklung wichtige Handlungen zu kriminalisieren und damit die vom Gesetzgeber an sich gewünschte Möglichkeit des Kindes zur ungestörten Ausbildung der sexuellen Selbstbestimmung zu konterkarieren“.

¹¹ Eine genaue Analyse der Thematik findet sich bei *Kölbl*, ZJJ 2021, 40 (41 f.).

¹² *Kölbl*, ZJJ 2021, 40 (42).